

**Verordnung
über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes
zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle
(Endlagervorausleistungsverordnung – EndlagerVIV)**

Vom 28. April 1982

Auf Grund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), von denen § 21 b Abs. 3 durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) eingefügt worden ist und § 54 durch das gleiche Gesetz geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Erhebung von Vorausleistungen

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes erhebt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach dieser Verordnung Vorausleistungen auf die nach § 21 b des Atomgesetzes zu entrichtenden Beiträge.

§ 2

Vorausleistungspflichtige

(1) Die Vorausleistungen werden erhoben von demjenigen,

1. dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder
2. der einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gestellt hat,

wenn auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes gerechnet werden muß.

(2) Genehmigungen nach § 3 der Strahlenschutzverordnung werden nicht berücksichtigt, wenn der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit erfolgt, für die nach dem Atomgesetz eine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilt worden ist.

(3) Von Landessammelstellen werden keine Vorausleistungen erhoben.

(4) Von der Erhebung von Vorausleistungen kann abgesehen werden, wenn sich auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder des Betriebs der Anlage nur kleine Mengen an radioaktiven Abfällen mit geringer spezifischer Aktivität ergeben.

§ 3

Art und Umfang des Aufwandes

Die Vorausleistungen können erhoben werden, wenn notwendiger Aufwand entstanden ist für

1. die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung,

2. den Erwerb von Grundstücken und Rechten,
3. die Planung,
4. die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung.

§ 4

Ermittlung des Aufwandes

(1) Der notwendige Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres sind die für dieses Kalenderjahr vorgesehenen Arbeiten offenzulegen und ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

(3) Der gesamte notwendige Aufwand wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ermittelt.

§ 5

Vorausleistungsbescheid

(1) Die Vorausleistungen werden durch Bescheid erhoben.

(2) In der Begründung des Vorausleistungsbescheides ist auszuführen, welcher notwendige Aufwand im Bemessungszeitraum insgesamt entstanden ist. Der Aufwand ist auf die durchgeführten Maßnahmen aufzuschlüsseln. Es ist anzugeben, wie sich nach § 6 der Anteil des Vorausleistungspflichtigen errechnet.

(3) Falls für den folgenden Ermittlungszeitraum mit einer erheblichen Änderung des Aufwandes zu rechnen ist, soll dem Vorausleistungsbescheid ein entsprechender Hinweis beigelegt werden.

§ 6

Verteilung des Aufwandes

- (1) Der notwendige Aufwand wird
 1. zu 75,5 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung von mehr als 50 Jahrestonnen erteilt worden ist oder die einen solchen Antrag gestellt haben,
 2. zu 4 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung bis zu 50 Jahrestonnen erteilt worden ist,
 3. zu 17,5 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt erteilt worden ist,

4. zu 3 vom Hundert auf diejenigen Vorausleistungspflichtigen, denen sonst eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach den §§ 6 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 3 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist,

verteilt.

(2) Vor der Verteilung nach Absatz 1 wird von dem notwendigen Aufwand die Summe der in dem betreffenden Jahr von den Landessammelstellen für die Endlagerung erhobenen und an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt abgeführten Kosten und Entgelte, soweit sie zur Deckung des Aufwandes nach § 3 bestimmt sind, abgezogen.

(3) Unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird der Aufwand nach dem Verhältnis der Leistungen der jeweiligen Anlagen verteilt. Unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 4 wird der Aufwand nach dem Verhältnis der durchschnittlich in den letzten 3 Jahren vor Erhebung der Vorausleistungen angefallenen Mengen an radioaktiven Abfällen, die an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes abgeführt werden sollen, verteilt.

(4) Werden Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes nur für radioaktive Abfälle bestimmter Vorausleistungspflichtiger eingerichtet, so wird der Aufwand allein unter diesen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der den einzelnen Vorausleistungspflichtigen zuzurechnenden Mengen an radioaktiven Abfällen, wenn diese bei Erhebung der Vorausleistungen schon feststehen, ansonsten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Vorausleistungen

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Zustellung des Vorausleistungsbescheides fällig, sofern nicht Teilzahlungen vorgesehen sind.

§ 8

Erstattung der Vorausleistungen

Die Vorausleistungen sind zu erstatten, falls die für ihre Erhebung nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Voraus-

setzungen nachträglich entfallen. Bei der Erstattung werden die Vorausleistungen mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

§ 9

Anrechnung der Vorausleistungen

Die nach dieser Verordnung erhobenen Vorausleistungen werden auf Beiträge und Vorausleistungen, die im Rahmen einer abschließenden Regelung nach § 21 b des Atomgesetzes erhoben werden, angerechnet. Dabei werden die Vorausleistungen mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

§ 10

Vorausleistungen für vor Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Aufwand

Vorausleistungen werden erhoben für den ab 1. Januar 1977 entstandenen notwendigen Aufwand. Der gesamte Aufwand für den vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum wird nach § 4 ermittelt und zu zwei Dritteln nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben. Ein Drittel dieses Aufwandes wird bei der erstmaligen Erhebung von Vorausleistungen für den Aufwand, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist, miterhoben.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dieser Verordnung tritt § 7 Abs. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457) in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt spätestens am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Bonn, den 28. April 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum